

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Carla Kaufmann
Rechtsanwalt – avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte
Mariathesia Obkircher
Karl Elsler

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Michael Schieder
Iwan Gasser

Thomas Sandrini
Julia Maria Graf

Rundschreiben

Nummer:061 vom: 13.07.2026

Autor: Andrea Tinti

An alle Kunden mit Transportfahrzeugen ab 7,5t und allen anderen interessierten Subjekten

Steuergutschrift Verbrauchssteuer Diesel 2. Trimester 2026: Termin 31. Juli 2026

Zusammenfassung:

Die Steuergutschrift für Dieseltreibstoffe beträgt zwischen 69,68 und 269,68 Euro pro 1.000 Liter je nach Art des Treibstoffs und wann getankt wurde. Die Begünstigung gilt für Unternehmen mit LKWs ab 7,5 t Nutzlast, die Waren transportieren, entweder auf fremde oder eigene Rechnung und für andere Subjekte, wie private und öffentliche Unternehmen die Personenbeförderung im Nah- und Linienverkehr sowie mittels Seilbahnen betreiben. Die Rückerstattung erfolgt über einen elektronischen Antrag bei der zuständigen Zollagentur.

Bekanntlich¹ steht für bestimmte Transporte von Waren und Personen eine Steuergutschrift für die Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff² zu.

Für Lkw's der Schadstoffklasse **Euro 4 oder geringer** steht diese **nicht** zu.³

1 Steuergutschrift

Die Steuergutschrift pro 1.000,00 Liter verbrauchtem Dieseltreibstoff, beschränkt auf einen Liter **Dieselmotortreibstoff** pro gefahrenen Kilometer beträgt:⁴

Treibstoffart	Zeitraum	Steuergutschrift pro 1.000 Liter	Abschnitt der Erstattungs-erklärung
DIESEL und/oder paraffinische Gasöle (aus Synthese/HVO) welche die strengen Kriterien zur Nachhaltigkeit und Reduzierung von	01.04-22.05.2026	Euro 69,68	Abschnitt A-1
	23.05-06.06.2026	Euro 169,68	Abschnitt A-2

¹vgl. hierzu unser letztes Rundschreiben Nr. 32/2026

²„caro petrolio“

³Art. 1, Abs. 630 Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019

⁴Mitteilung Zollagentur AD 353642 vom 24.6.2026 hier abrufbar:

<https://www.adm.gov.it/portale/documents/20182/259079345/7+informativa-353642-24062026.pdf/8c14a8ec-5102-b8b8-0889-4e29b96f0ec2?t=1782464140701>

Treibhausgasen ⁵ * NICHT erfüllen	07.06-30.06.2026	Euro 219,68	Abschnitt A-3
Paraffinische Gasöle (aus Synthese/HVO) welche die strengen Kriterien zur Nachhaltigkeit und Reduzierung von Treibhausgasen ⁶ * erfüllen	01.04.-07.04.2026	Euro 214,18	Abschnitt A-4
	08.04.-10.05.2026	Euro 69,68	Quadro A-5
	11.05.-22.05.2026	Euro 214,18	Abschnitt A-6
	23.05.-06.06.2026	Euro 169,68	Abschnitt A-7
	07.06.-30.06.2026	Euro 214,18	Abschnitt A-8
Paraffinische Gasöle für die man vom Lieferanten keine Informationen zur Einhaltung der Kriterien ⁷ *, erhalten hat	01.04-22.05.2026	Euro 69,68	Abschnitt A-1
	23.05-06.06.2026	Euro 169,68	Abschnitt A-2
	07.06-30.06.2026	Euro 214,18	Abschnitt A-8
Paraffinische Gasöle (aus Synthese/HVO) die die Bedingungen ⁸ * nicht erfüllen und von privaten Tankstellen erworben im Zeitraum 01.01-18.03.26 erworben wurden (siehe Punkt 8.9 des Rundschreibens	1.4-30.6.2026	Euro 269,68	Abschnitt A-9
Dieselmotorkraftstoff / paraffinische Dieselmotorkraftstoffe, die durch Synthese oder Hydrobehandlung (HVO) gewonnen wurden und die die* genannten Bedingungen ⁹ nicht erfüllen oder über deren Einhaltung keine Informationen vorliegen - von privaten Kraftstoffhändlern geliefert, wobei der Kraftstoff im betreffenden Zeitraum mit einer Verbrauchssteuer in Höhe von 617,40 Euro in die Anlage gelangt ist (siehe Punkt 8.10 des Rundschreibens)	1.4-30.6.2026	Euro 214,18	Abschnitt A-4

* **Darin vorgesehen ist, dass Biokraftstoffe folgende Anforderungen erfüllen müssen:**¹⁰

- Sie müssen den Kriterien für **Nachhaltigkeit** und **Treibhausgasemissionsminderung** gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den entsprechenden delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten entsprechen.
- sie werden aus den in Anhang IX der genannten Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt und sind entweder in Teil A oder Teil B der Liste aufgeführt. Es handelt sich dabei um sogenannte fortgeschrittene Rohstoffe bzw. *double counting*.

Wir weisen darauf hin, dass die Zollagentur in einem Rundschreiben¹¹ die Kriterien für die Identifizierung der „nachhaltigen“ HVO-/Biodiesel-Kraftstoffe¹² mit Wirkung ab dem 01.01.2026 erläutert hat, und zwar, dass:

- HVO-Treibstoff stets die Zollltarifnummer KN 2710 1942 erhält, unabhängig davon, ob es die Nachhaltigkeitskriterien und die Anforderungen zur Reduzierung von Treibhausgasen erfüllt oder nicht
 - Biodiesel immer dieselbe Zollltarifnummer NC 3826 0010 hat, unabhängig davon, ob er die Nachhaltigkeits- und Treibhausgasreduktionskriterien erfüllt oder nicht,
- und demnach**

die folgenden **Zusatzcodes (CADD) eingeführt werden**, die die Verpflichteten in den vorgesehenen Fällen in Kombination mit den entsprechenden CPA- und NC-Codes verwenden müssen:

- der CADD S182 zur Kennzeichnung von Kraftstoffen, die die Kriterien für Nachhaltigkeit und

⁵ gemäß Artikel 3 Abs. 4 Satz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 43/2025

⁶ gemäß Art. 3, Absatz 4, zweiter Satz, des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁷ gemäß Art. 3, Absatz 4, zweiter Satz, des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁸ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁹ Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

¹⁰ die Bedingungen gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 ((Vgl. Rundschreiben der Zollagentur Nr. 13/2025, Prot. Nr. 333927/RU, vom 13. Juni 2025)

¹¹ Rundschreiben der Zollagentur Nr. 31/2025 vom 1.12.2025:

https://www.adm.gov.it/portale/documents/20182/208797374/CIRCOLARE+N_31+PROT_754644+DEL+1+DICEMBRE+2025.pdf/b9524a8c-b046-1fcf-d9cc-eccd09e4b076?version=1.0&t=1764602219153

¹² gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

Treibhausgasreduktion **nicht erfüllen**

• der CADD S187 für Kraftstoffe, die die Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasreduktion **erfüllen**. **Daher** werden HVO- und Biodieselmotorkraftstoffe, die die Merkmale der Nachhaltigkeit und der Treibhausgasreduktion NICHT erfüllen, mit folgenden Codes gekennzeichnet:

- CPA E430 NC 2710 1942 CADD S182 – für HVO
- CPA E910 NC 3826 0010 CADD S182 – für Biodiesel

während HVO- und Biodieselmotorkraftstoffe, die die Anforderungen an Nachhaltigkeit und Treibhausgasreduktion **erfüllen**, mit folgenden Codes gekennzeichnet werden:

- CPA E910 NC 3826 0010 CADD S187 – für Biodiesel
- CPA E430 NC 2710 1942 CADD S187 – für HVO.

Wir sind gerne bereit, den Antrag für gegenständliche Steuergutschrift an die Zollagentur für unsere Kunden einzureichen. Dazu ist es notwendig uns die Unterlagen für den **2. Trimester 2026** spätestens **innerhalb 15.07.2026** zukommen zu lassen damit wir diese Meldung termingerecht elektronisch übermitteln können.

Wird unsere Kanzlei mit der Übermittlung des betreffenden Erstattungsantrags beauftragt, bitten wir uns einen Auftrag laut Anhang zu erteilen und unter Berücksichtigung der verschiedenen Kraftstoffarten, die diesem Rundschreiben beigelegten **Tabellen auszufüllen**, die den Abschnitten A1-A9 der Erstattungserklärung entsprechen, wie unter Punkt 8 beschrieben.

2 Begünstigte

Die Begünstigung steht zu:

1. **Unternehmen** für deren Lkw's mit einer Bruttonutzlast ab 7,5 t für Warentransport;¹³
 - (a) für **fremde Rechnung**: Voraussetzung dafür ist die Eintragung im Verzeichnis der Transportfirmen auf Rechnung Dritter;
 - (b) auf **eigene Rechnung**: Voraussetzung dafür ist die Lizenz zum Transport eigener Waren. Begünstigt sind auch besondere Fahrzeuge wie Kühlwagen, Betonmischer und ähnliche, sofern sie die Lizenz zum Transport eigener Waren besitzen;¹⁴
 - (c) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassene Unternehmen, welche die in den Verordnungen der Europäischen Union festgelegten Anforderungen für die Ausübung des Berufs des Güterkrafttransportunternehmers erfüllen;
2. privaten Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, welche die Personenbeförderung für den öffentlichen Personentransport im Nahverkehr und im Linienverkehr betreiben,¹⁵ ausgenommen sind Fahrzeuge der Klasse M1;¹⁶
3. privaten Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, welche die Personenbeförderung mittels Seilbahn betreiben.

3 Fahrzeuge

Der Steuerbonus steht nur für LKW's **ab Klasse Euro 5** zu.¹⁷

Nachdem die europäische Gesetzgebung nur die Klassen „Euro 1“ und höhere vorsieht, sind jene Fahrzeuge als Klasse „Euro 0 oder geringer“ einzustufen, für welche auf dem Fahrzeugschein kein Hinweis zur Einstufung nach den Bestimmungen der Europäischen Union angebracht worden ist.

Der Steuerbonus steht nur zu, wenn das Fahrzeug aufgrund eines der folgenden schriftlichen Rechtstitel gehalten wird:¹⁸

¹³Art. 1, Abs. 2 DPR 277 vom 09.06.2000

¹⁴Mitteilung der Zollagentur Nr. 45963 vom 20.4.2012 Buchst. D

¹⁵Öffentliche Einrichtungen oder lokale öffentliche Unternehmen, die im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 422 vom 19. November 1997 und der entsprechenden regionalen Durchführungsgesetze im Bereich des Transports tätig sind; Unternehmen, die im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 285 vom 21. November 2005 überregionale Busdienste unter staatlicher Zuständigkeit betreiben; Unternehmen, die im Sinne des genannten Gesetzesdekrets Nr. 422 vom 1997 Busdienste unter regionaler und lokaler Zuständigkeit betreiben; Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 Linienbusdienste innerhalb der Gemeinschaft betreiben.

¹⁶Ausgenommen ist der Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff für Fahrzeuge der Klasse M1 (mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz), die gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27/10/2003 nicht zulässig sind

¹⁷Art. 1, Abs. 630 Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019

¹⁸Mitteilung Zollagentur Nr. 4/D vom 23.2.2016 sowie Art. 31 Abs. 1 Buchst. a Gesetz 298 vom 6.6.1974

Art des Rechtstitels	eigene Rechnung	fremde Rechnung
Eigentum	Ja	Ja
Miete mit Kaufoption	Ja	Ja
Leasing	Ja	Ja
Kauf mit Eigentumsvorbehalt	Ja	Ja
Fruchtgenuss	Ja	Ja
Miete ohne Fahrer bis zu 6.000 Kg	Ja	Ja
Miete ohne Fahrer ab 6.000 Kg	Nein	Ja
Leihe aufgrund eines registrierten Vertrages	Nein	Ja
Untermietvertrag	Nein	Nein
Unterleihvertrag	Nein	Nein

4 Dokumentation

Der Nachweis für den tatsächlich verbrauchten Dieseltreibstoff muss je nach Begünstigten wie folgt erbracht werden:¹⁹

- Unternehmen mit LKW zum **Warentransport** müssen den Erwerb des Treibstoffes mittels Rechnungen nachweisen; auch²⁰ auf der elektronischen Rechnung²¹ muss das **Kennzeichen** angegeben werden;²²
- alle anderen Begünstigten können den Nachweis auch mittels Treibstoffkarten erbringen.

Die dem Antrag zugrundeliegenden Rechnungen und Dokumente müssen nicht zusammen mit dem Antrag an die Zollagentur übermittelt werden, können aber von dieser jederzeit für Kontrollzwecke angefordert werden.

5 Antrag

Der Antrag an die Zollverwaltung ist innerhalb des Folgemonats nach jedem Kalenderquartal einzureichen.²³

Die Software zur Erstellung des Antrages kann von der Internetseite der Zollagentur abgerufen werden.²⁴

Der Antrag kann:

- mittels der ausgedruckten Erklärung und den elektronischen Daten gespeichert auf CD-ROM, DVD oder USB-Stick beim zuständigen Zollamt eingereicht werden
- mittels des elektronischen Dienstes EDI²⁵ bei der Zollagentur eingereicht werden.

Nicht italienische Transport-Unternehmen aus der EU, die zur Abgabe einer Steuererklärung in Italien verpflichtet sind, richten den Antrag an die territorial zuständige Zollagentur.²⁶ Nicht italienische Transport-Unternehmen aus der EU, die in Italien nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, haben die territorial zuständige Zollagentur aufgrund der erlassenen Anweisungen derselben Zollverwaltung zu ermitteln.²⁷

¹⁹Mitteilung der Zollagentur Nr. 36996 vom 31. März 2013 Pkt. III

²⁰Siehe unser Rundschreiben Nr. 54 vom 25.6.2018

²¹Ausgestellt gemäß Art. 1, Abs. 917, Gesetz 27.12.2017 N. 205

²²Vgl. Mitteilung der Zollagentur Nr. 64837/RU vom 7.6.2018 und Nr. 69244/RU vom 19.6.2018

²³Art. 3, Abs. 1 DPR 277 vom 09.06.2000

²⁴<https://www.adm.gov.it/portale/-/software-gasolio-autotrazione-1-c2-b0-trimestre-2026>

²⁵Mitteilung der Zollagentur Nr. RU 59316 vom 7.5.2010

²⁶<https://www.adm.gov.it/portale/articolazione-degli-uffici>

²⁷Vgl. Tabellen in Mitteilung Nr. 34315/RU der Zollverwaltung vom 28.01.2020 und Nr. 96399/RU vom 23.3.2020

Wird der Antrag elektronisch durch die Software der Zollagentur eingereicht sind dazu im Vorfeld bei der Zollagentur die entsprechenden Zugangsdaten zu beantragen und die Erzeugung eines sicheren Umfelds für die digitale Unterschrift durchzuführen.

6 Rückerstattung

Die Rückerstattung kann über die Verrechnung über den Steuereinzahlungsschein F24 oder über eine Bankgutschrift erfolgen. Die Gutschrift ist nicht einkommensteuerpflichtig,²⁸ weder unterliegt sie der Wertschöpfungssteuer IRAP.²⁹

6.1 Verrechnung über F24

Das Guthaben kann nach Einreichung des Antrags vom Finanzamt ausdrücklich durch eine schriftliche Mitteilung oder durch stillschweigende Genehmigung zuerkannt werden. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe der Erklärung gilt dies als stillschweigende Genehmigung. In diesem letzteren Fall erfolgt die Steuergutschrift somit durch Verrechnung nach Ablauf von 60 Tagen nach Einreichung des Antrages³⁰ bis innerhalb 31.12. des darauffolgenden Jahres.³¹ Erfolgt die Verrechnung nicht innerhalb dieser Zeit, muss das restliche Guthaben nun innerhalb 30.6. des Folgejahres zurückgefordert werden. Wird das Guthaben hingegen vor dem genannten Termin der 60 Tage vom Finanzamt (Zollagentur) ausdrücklich genehmigt, kann ab dem Datum der genannten Genehmigung die Verrechnung des Guthabens erfolgen.

Als Steuerschlüssel für die Verrechnung der Gutschrift mit dem Vordruck F24 ist der Kodex **6740** zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:³²

- das Feld „Ratenzahlung/Region/Prov./Bez. Monat (*rateazione/regione/prov./mese rif.*)“ ist im Format „NNRR“ auszufüllen, wobei die Buchstaben „NN“ für das Trimester (01, 02, 03, oder 04) und „RR“ für das Bezugsjahr des Verbrauchs des Treibstoffs stehen (Beispiel: 0226, würde für das zweite Trimester 2026 stehen).
- im Feld „Bezugsjahr“ (*anno di riferimento*) ist hingegen das Jahr der **Abgabe des Rückerstattungsantrags** im Format „AAAA“ anzugeben.

Die früher vorgesehene Schwelle von 250.000,00 Euro für die maximale Verrechnung wurde für diese Steuergutschrift ab dem Jahr 2012 abgeschafft.³³ Die in Anspruch genommene Steuergutschrift ist in der Steuererklärung im Abschnitt RU anzuführen.

Die horizontale Verrechnung durch den Vordruck **F24** der Steuergutschrift ist **ausschließlich** über die elektronischen Dienste der Agentur der **Einnahmen Entratel oder Fisconline** möglich.³⁴

Wichtig:

Ab 29.10.2018 kann die Agentur der Einnahmen Einzahlungsscheine F24 mit Verrechnungen von Guthaben, die aus Sicht derselben Agentur bestimmten Risikoprofilen entsprechen, für einen Zeitraum von bis zu dreißig Tagen aussetzen, um die Verwendung des Guthabens zu überwachen.³⁵ Es ist daher wichtig, nach dem Versand des Einzahlungsscheines F24, auf dem die Verrechnung stattfindet, sofort die entsprechenden Rückmeldungen der Agentur der Einnahmen zu prüfen (des Versands und der Annahme der Zahlung durch Verrechnung).

6.2 Bankgutschrift

Damit die Zollagentur die Steuergutschrift direkt auf das Bankkonto des Begünstigten überweist muss im Antrag die entsprechende Bankverbindung mit BIC und IBAN angeführt werden.

²⁸Art. 2 des D.P.R. 277/2000

²⁹Unserer Ansicht nach und gemäß der Rechtslehre erscheinen die gegenteiligen Schlussfolgerungen der Einnahmenagentur im Rundschreiben Nr. 55/2002, Absatz 13, angesichts der „Sonderregelung“ gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 26/2007 als überholt.

³⁰Art. 4 Abs. 2 DPR 277/2000

³¹Art. 4 Abs. 3 DPR 277/2000; Rü

³²Gemäß Erlasse 133/E vom 30.04.2002 und 39/E vom 20.04.2015 der Agentur der Einnahmen bzw. Mitteilung des Zollamtes RU-57015 vom 14.5.2015

³³Art. 61 Abs. 2 DL 1/2012

³⁴Vgl. unser Rundschreiben Nr. 57 vom 11.05.2017

³⁵Art. 37 Abs. 49-ter DL 223/2006 sowie Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 28.08.2018, Nr. 195385

7 Fälligkeiten

Die Fälligkeiten sind daher folgende:

Quartal	Abgabetermin	Verrechnung über F24		Rückerstattungsantrag
		ab	innerhalb	
Jänner, Februar, März 2026	30.04.2026	30.06.2026	31.12.2027	30.06.2028
April, Mai, Juni 2026	31.07.2026	29.09.2026	31.12.2027	30.06.2028
Juli, August, September 2026	02.11.2026	30.12.2026	31.12.2027	30.06.2028
Oktober, November, Dezember 2026	01.02.2027	01.04.2027	31.12.2028	30.06.2029

8 Antrag Steuergutschrift für das II Trimester 2026

Der Transportunternehmer teilt, auf der Grundlage der ihm vom Kraftstofflieferanten zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Handelsunterlagen, Rechnungsinformationen, e-DAS³⁶-Angaben) den Kraftstoffverbrauch in folgende Kategorien auf bzw. füllt die betreffenden Abschnitte des Antrags aus:

- 8.1 Abschnitt A-1:** mit den Daten zum Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff und/oder paraffinischen Ölen, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und in ihrer ursprünglichen Form verwendet werden, die **NICHT** die Bedingungen³⁷ erfüllen oder bei denen KEINE Informationen über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vorliegen, und die sich auf den Zeitraum vom 1. April – 22. Mai 2026 beziehen;
- 8.2 Abschnitt A-2** - mit den Daten zum Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff und/oder paraffinischen Ölen, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und unverändert verwendet werden, die **NICHT** die Bedingungen³⁸ erfüllen oder bei denen KEINE Informationen über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vorliegen, und zwar für den Zeitraum vom 23. Mai – 6. Juni 2026
- 8.3 Abschnitt A-3** – mit den Daten zum Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff und/oder paraffinischen Ölen, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und in unverändertem Zustand verwendet werden, die die Bedingungen³⁹ **NICHT** erfüllen, und die sich auf den Zeitraum vom 7. Juni bis zum 30. Juni 2026 beziehen;
- 8.4 Abschnitt A-4** – mit den Verbrauchsdaten ausschließlich für paraffinische Dieselmotorkraftstoffe, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und in unverändertem Zustand die **Bedingungen**⁴⁰ **erfüllen**, und zwar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 7. April 2026;
- 8.5 Abschnitt A-5** mit den Verbrauchsdaten ausschließlich für paraffinische Dieselmotorkraftstoffe, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und in unverändertem Zustand die **Bedingungen**⁴¹ **erfüllen**, und zwar für den Zeitraum vom 8. April bis zum 10. Mai 2026;
- 8.6 Abschnitt A-6** – mit den Verbrauchsdaten ausschließlich für paraffinische Dieselmotorkraftstoffe, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und in unverändertem

³⁶ Vereinfachtes Begleitdokument für Akzisen-pflichtige Waren

³⁷ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

³⁸ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

³⁹ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁴⁰ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁴¹ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

Zustand die **Bedingungen**⁴² **erfüllen**, und zwar für den Zeitraum vom 11. Mai bis zum 22. Mai 2026;

- 8.7 **Abschnitt A-7** mit den Verbrauchsdaten ausschließlich für paraffinische Dieselmotorkraftstoffe, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und in unverändertem Zustand die **Bedingungen**⁴³ **erfüllen**, und zwar für den Zeitraum vom 23. Mai bis zum 6. Juni 2026;
- 8.8 **Abschnitt A-8** – mit den Verbrauchsdaten ausschließlich für paraffinische Dieselmotorkraftstoffe, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und unverändert verwendet werden, die die **Bedingungen**⁴⁴ **erfüllen**, oder für die KEINE Informationen über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vorliegen, bezogen auf den Zeitraum vom 7. Juni – 30. Juni 2026
- 8.9 **Abschnitt A-9** – mit Angaben zum Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff und/oder paraffinischen Dieselmotorkraftstoffen, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden die Bedingungen⁴⁵ **nicht erfüllen**, die von **privaten Kraftstoffhändlern geliefert** wurden, sofern diese sich im Restfall auf Kraftstoff beziehen, der im Zeitraum vom 1. Januar – 18. März 2026 unter Geltung des normalen Verbrauchsteuersatzes von 672,90 Euro pro 1.000 Liter in die Anlage gelangt sind, wie durch das vom Betreiber des versendenden Lagers ausgestellte vereinfachte Begleitdokument für verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse (e-DAS) nachgewiesen und auf die einzelnen berechtigten Fahrzeuge im betreffenden Verbrauchsquartal (1. April – 30. Juni).
- 8.10 Was den Verbrauch von ausschließlich paraffinischen Dieselmotorkraftstoffen betrifft, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und in ihrer ursprünglichen Form die Bedingungen⁴⁶ **erfüllen** oder bei denen **KEINE Informationen** über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vorliegen, **die von privaten Kraftstoffhändlern geliefert** werden, sofern diese Kraftstoffe im Restfall auf Kraftstoff zurückzuführen sind, der während der Geltungsdauer des ermäßigten Verbrauchsteuersatzes von 617,40 Euro pro 1.000 Liter in die Anlage gelangt ist, wie durch das vereinfachte Begleitdokument für verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse (e-DAS) belegt wird, das vom Betreiber des Versandlagers ausgestellt wurde, und im betreffenden Verbrauchsquartal (1. April – 30. Juni) auf die einzelnen berechtigten Fahrzeuge aufgeteilt wurde, werden diese in **Abschnitt A-4** erfasst.
- 8.11 In demselben **Abschnitt A-1** hat der Betreiber die Daten zum Verbrauch von Dieselmotorkraftstoff und/oder paraffinischen Dieselmotorkraftstoffen anzugeben, die durch Synthese oder Hydrotreating (HVO) gewonnen wurden und in ihrer ursprünglichen Form die Bedingungen⁴⁷ nicht erfüllen oder über deren Einhaltung der vorgenannten Bedingungen KEINE Informationen vorliegen und die von privaten Kraftstoffhändlern geliefert wurden, sofern diese sich im Restfall auf Kraftstoff beziehen, der im Zeitraum vom 19. März – 31. März 2026 unter Geltung des normalen Verbrauchsteuersatzes von 472,90 Euro pro 1.000 Liter in die Anlage gelangt sind, wie durch das vom Betreiber des versendenden Lagers ausgestellte vereinfachte Begleitdokument für verbrauchsteuerpflichtige Produkte (e-DAS) nachgewiesen und auf die einzelnen berechtigten Fahrzeuge im betreffenden

⁴² gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁴³ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁴⁴ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁴⁵ gemäß Art. 3 Abs. 4, zweiter Satz, des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁴⁶ gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

⁴⁷ gemäß Art. 3 Abs. 4, zweiter Satz des Gesetzesdekrets Nr. 43/2025

Verbrauchsquartal (1. April – 30. Juni).

8.12 Beschränkung pro gefahrenen Kilometer

Es gilt eine mengenmäßige **Beschränkung der Steuergutschrift auf einen Liter Dieselmotorkraftstoff pro gefahrenen Kilometer** und pro Fahrzeug.⁴⁸ Die Zahl der gefahrenen Kilometer ist daher wichtig, um den maximal zustehenden Betrag der Rückerstattung der Dieseltreibstoffe festzustellen.

Beim Ausfüllen der Spalte "**gefahrte Kilometer/ h Betriebsleistung**" ist daher in Bezug auf die Art und Weise des Ausfüllens der gefahrenen Kilometer zu achten.

8.13 Spalte " Sonderanlage/mezzo speciale"

Die Spalte "**Sonderanlage/mezzo speciale**" ist für Sattelaufzieger oder Anhänger vorgesehen, die für spezielle Transporte mit fest installierter Ausrüstung bestimmt sind und von autonomen Motoren und Tanks angetrieben werden. Daher müssen Fahrzeuge (Traktoren, Schlepper) mit einem einzigen Tank, die sowohl den Fahrmotor als auch die zur Transportfunktion komplementären Hilfsgeräte versorgen, die bereits als Kraftfahrzeuge aufgeführt sind, nicht angegeben werden.

8.14 Feld "gefahrte Kilometer/Stunden Betriebsleistung"

In diesem Feld sind je nach Fahrzeug/Anlage unterschiedliche Berechnungen anzugeben und durchzuführen, je nachdem ob es sich um ein spezielles/e Fahrzeug/Anlage (Kühlgeräte, pneumatische Auspuffanlagen) oder nicht spezielles/e (in allen anderen Fällen)⁴⁹ handelt.

Bei normalen Fahrzeugen d.h. nicht-Sonderfahrzeugen (in der Spalte "*tipo mezzi speciali*" wird der Wert "0" angegeben) sind die von jedem Fahrzeug in der **Bezugsperiode tatsächlich gefahrenen Kilometer zu erfassen**. Da das Trimester in die beiden Zeiträume vor und nach dem 15. Mai unterteilt werden muss, sind sie gegebenenfalls **auch auf der Grundlage von Schätzungen**, die den spezifischen Verbrauch des Verkehrsmittels, Durchschnittswerte, die aus historischen Verbrauchsreihen gewonnen werden können, sowie die Bedingungen für die Nutzung des Verkehrsmittels zu ermitteln.

Falls der **Beginn bzw. das Ende des Besitzzeitraums** nicht mit dem Beginn bzw. dem Ende des Zeitraums übereinstimmen, sind die während des **tatsächlichen Besitzzeitraums** zurückgelegten Kilometer anzugeben.

Bei „Sonderanlagen“ (Kühlgeräte/*Gruppi refrigeranti*=1, pneumatische Auspuffanlagen/*Sistemi pneumatici di scarico*=2) gibt die Spalte "gefahrte Kilometer/Sonderfahrzeug" die **Betriebsstunden** der fest installierten Anlagen im Bezugs-Quartal an, wie sie vom Zähler der Sonderanlage erfasst werden.

Für jedes Fahrzeug berechnet die Software nach der Eingabe der Liter und Kilometer automatisch die relative Menge gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen⁵⁰ und zeigt in grün die Werte der Spalten Liter und km/h an, die zur Identifizierung der "begünstigten verbrauchten Liter" beitragen, die im Abschnitt Abrechnungsdaten auf der Titelseite angezeigt werden. Der berechnete Betrag kann nicht geändert werden.

8.15 Abschnitt B - Privater Kraftstoffverteiler

Dieser Abschnitt ist Autotransporteurern vorbehalten, die über einen privaten Kraftstoffverteiler verfügen (mit einem Fassungsvermögen von mehr oder gleich/weniger als 5 Kubikmetern). Es ist anzugeben, ob der Dieselmotorkraftstoff auch für Fahrzeuge verwendet wurde, die von der Steuergutschrift ausgeschlossen sind (anzugeben in Abschnitt C).

⁴⁸seit 01.01.2020 gemäß Art. 8 D.L. 124/2019

⁴⁹Siehe Rundschreiben der Zollverwaltung Nr. 74668/RU vom 12.03.2020

⁵⁰Gemäß Art. 8, Abs. 1, DL Nr. 124/2019

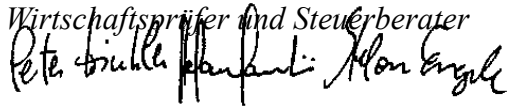
PS: Ab dem 1. Januar 2021⁵¹ sind Transportunternehmer, die im Besitz von Kraftstoffautomaten für den privaten Gebrauch sind, die an Tanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 5 Kubikmetern und nicht mehr als 10 Kubikmetern angeschlossen sind (sog. "kleine Verteiler"), verpflichtet, eine Mitteilung über die Tätigkeit an das zuständige territoriale Zollamt zu übermitteln, das dann einen Identifikationscode zuweist.⁵²

8.16 Abschnitt C - Sonstige Fahrzeuge - Privater Händler

Hier sind Angaben zu den „sonstigen“ Fahrzeugen zu machen, die über den in Feld B aufgeführten privaten Händler geliefert werden und nicht förderbar sind.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater


Anhänge

1. Beauftragung Antrag Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff
2. Abschnitte **A1-A9** zum ausfüllen

⁵¹ Neuer Art. 25, Abs. 4, Dilgs. Nr. 504/95

⁵² Siehe Rundschreiben der Zollagentur Nr. 47/2020 vom 3. Dezember 2020

Beauftragung an Winkler&Sandrini

Firmenbezeichnung:

Ansprechperson,
Telefon, E-Mail:

c

Fax: 0471 062829

e-mail: info@winkler-sandrini.it**Betreff: Steuergutschrift Verbrauchssteuer Diesel 2. Trimester 2026: Termin 31. Juli 2026**

hiermit beauftragen wir Sie, den Antrag Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff für das **2. Trimester 2026** zu erstellen und auf elektronischem Weg an die Zollagentur zu übermitteln.

Die notwendigen Dokumente

- Kopie aller Rechnungen für Dieseltreibstoff,
- ausgefüllte Aufstellungen für Steuergutschrift für Verbrauchssteuer Dieseltreibstoff laut Muster mit Angabe des Autokennzeichens Lkw, der Rechnungsdaten, Rechnungsbetrag, zurückgelegte Kilometer und verbrauchten Dieseltreibstoff liegen bei.

Ort, Datum:

Name/UnterschriftUnterschrift

sowie Treibstoffe die in Punkt 8.11 unseres Rundschreibens genannt sind (die von privaten Kraftstoffhändlern mit der Verbrauchsteuer 472,9 beliefert wurden)

[illegible]

**A-2: Dieseldieselkraftstoff und „nicht nachhaltige“ paraffinische Gasöle
d.h. ohne die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4, 2. Satz des Gesetzesdekrets 43/2025
oder paraffinische Gasöle (aus Synthese/HVO) ohne Informationen vom Lieferanten
für getankte Liter vom 23. Mai - 6. Juni 2026**

Periode	von		bis	
		Autobus (Ja/Nein)		
Kennzeichen Fahrzeug:				
Besitzart: (angeben ob Eigentum, Leasing, Miete, usw.)				
Lieferant Dieseldieselkraftstoff (Rechnungssteller)	Nummer Rechnung	Datum Rechnung	Betrag Rechnung	verbrauchte Liter
Anzahl Rechnungen				
zurückgelegte Km				
verbrauchte Liter gesamt				

A-3: Dieselkraftstoff und „nicht nachhaltige“paraffinische Gasöle d.h. ohne die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4, 2. Satz des Gesetzesdekrets 43/2025.				
für getankte Liter vom 7. Juni - 30. Juni 2026				
Periode	von		bis	
		Autobus (Ja/Nein)		
Kennzeichen Fahrzeug:				
Besitzart: (angeben ob Eigentum, Leasing, Miete, usw.)				
Lieferant Dieselkraftstoff (Rechnungssteller)	Nummer Rechnung	Datum Rechnung	Betrag Rechnung	verbrauchte Liter
Anzahl Rechnungen				
zurückgelegte Km				
verbrauchte Liter gesamt				

d.h. die die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4, 2. Satz des Gesetzesdekrets 43/2025 erfüllen

sowie Treibstoffe, die in Punkt 8.10 unseres Rundschreibens genannt sind (die von privaten Kraftstoffhändlern mit der Verbrauchsteuer 617,4 beliefert wurden)

[illegible]

A-5: Nur „nachhaltige“ paraffinische Gasöle (Synthese/HVO) d.h. die die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4, 2. Satz des Gesetzesdekrets 43/2025 erfüllen				
für getankte Liter vom 8. April - 10. Mai 2026				
Periode	von		bis	
		Autobus (Ja/Nein)		
Kennzeichen Fahrzeug:				
Besitzart: (angeben ob Eigentum, Leasing, Miete, usw.)				
Lieferant Dieselmkraftstoff (Rechnungssteller)	Nummer Rechnung	Datum Rechnung	Betrag Rechnung	verbrauchte Liter
Anzahl Rechnungen				
zurückgelegte Km				
verbrauchte Liter gesamt				

A-6: Nur „nachhaltige“ paraffinische Gasöle (Synthese/HVO) d.h. die die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4, 2. Satz des Gesetzesdekrets 43/2025 erfüllen				
für getankte Liter vom 11. Mai - 22. Mai 2026				
Periode	von		bis	
		Autobus (Ja/Nein)		
Kennzeichen Fahrzeug:				
Besitzart: (angeben ob Eigentum, Leasing, Miete, usw.)				
Lieferant Dieselmkraftstoff (Rechnungssteller)	Nummer Rechnung	Datum Rechnung	Betrag Rechnung	verbrauchte Liter
Anzahl Rechnungen				
zurückgelegte Km				
verbrauchte Liter gesamt				

A-7: Nur „nachhaltige“ paraffinische Gasöle (Synthese/HVO) d.h. die die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4, 2. Satz des Gesetzesdekrets 43/2025 erfüllen				
für getankte Liter vom 23. Mai - 6. Juni 2026				
Periode	von		bis	
		Autobus (Ja/Nein)		
Kennzeichen Fahrzeug:				
Besitzart: (angeben ob Eigentum, Leasing, Miete, usw.)				
Lieferant Dieselmkraftstoff (Rechnungssteller)	Nummer Rechnung	Datum Rechnung	Betrag Rechnung	verbrauchte Liter
Anzahl Rechnungen				
zurückgelegte Km				
verbrauchte Liter gesamt				

d.h. die die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4, 2. Satz des Gesetzesdekrets 43/2025 erfüllen
oder paraffinische Gasöle (aus Synthese/HVO) ohne Informationen vom Liferanten

Periode	von		bis	
		Autobus (Ja/Nein)		
Kennzeichen Fahrzeug:				
Besitzart: (angeben ob Eigentum, Leasing, Miete, usw.)				
Lieferant Dieseldkraftstoff (Rechnungssteller)	Nummer Rechnung	Datum Rechnung	Betrag Rechnung	verbrauchte Liter
Anzahl Rechnungen				
zurückgelegte Km				
verbrauchte Liter gesamt				

für getankte Liter vom 1. April - 30. Juni 2026

Periode	von		bis	
		Autobus (Ja/Nein)		
Kennzeichen Fahrzeug:				
Besitzart: (angeben ob Eigentum, Leasing, Miete, usw.)				
Lieferant Dieselkraftstoff (Rechnungssteller)	Nummer Rechnung	Datum Rechnung	Betrag Rechnung	verbrauchte Liter
Anzahl Rechnungen				
zurückgelegte Km				
verbrauchte Liter gesamt				